

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 24. Februar 2015
Seite 2
2. Bekanntmachung des Bebauungsplans LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ - Satzungsbeschluss
Seite 5
3. Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Flächennutzungsplanänderung
„Wohnen am Volkspark“
Seite 7
4. Bekanntmachung des Bebauungsplans GEI 152 „Erweiterung des Nahversorgungsstandortes
an der Parkstraße“
- Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit -
Seite 10
5. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK zum
31. Dezember 2013
Seite 12
6. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 15
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 21
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 23

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 46

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

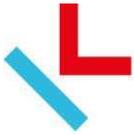
Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)



Rat der Stadt

a) öffentliche Sitzung

TO	DS	Betreff
Punkt	Nr.	
1.		Ehrungen der Stadtverordneten Heinz-Günter Schmitz für 30-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt, Heinz-Peter Ribbrock für 25-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt und Dirk Busian für 10-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt
2.		Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3.		Fragestunde für Einwohner
4.		Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
5.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 09.12.2014
6.	81/4	Besetzung eines frei gewordenen Sitzes im Rat der Stadt, in seinen Ausschüssen und in Unternehmen oder Einrichtungen
7.	162	Ermächtigungsübertragung gem § 22 GemHVO
8.	158	Verkaufsoffene Sonntage 2015 Antrag der Werbegemeinschaft
9.	156	Neuwahl einer Schiedsfrau
10.	161	Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan
11.	122	Familienfreundliches Kamp-Lintfort 2025: Entgeltfreie Nutzung der Stadtbücherei für alle Kinder und Jugendlichen - Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei zum 01.03.2015
12.	67/1	Familienfreundliches Kamp-Lintfort 2025 hier: zusätzliche Beitragsstufen für die Betreuung von Kindern in der Tagespflege
13.	91/1	Schulentwicklungsprozess für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Kreis Wesel

TO Punkt	DS Nr.	Betreff
14.		Mitteilungen
15.	148	Jugend stärken im Quartier - Modellkommune Kamp-Lintfort im Antragsverfahren
16.		Anträge
17.		Beantwortung von früheren Anfragen
18.		Anfragen
19.		Anfrage der Fraktion DIE LINKE bezüglich der Altlasten auf dem Zechengelände hier: mündlicher Bericht der Verwaltung
20.		Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

TO	DS	Betreff
Punkt	Nr.	
21.		Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
22.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 09.12.2014
23.	155	Löschung eines städtischen Vorkaufsrechts für alle Verkaufsfälle bei Mietwohnungsbauten, Grundstück Lumley-Straße 12 hier: Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
24.		Mitteilungen
25.		Anträge
26.		Beantwortung von früheren Anfragen
27.		Anfragen
28.		Erklärungen

Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“

- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2014 den Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die erforderliche 18. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt und am 28. Januar 2015 durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird ebenfalls in der heutigen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird Planungsrecht für die Entwicklung eines Wohngebiets geschaffen. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans LIN 101 „Altsiedlung“ werden mit Rechtskraft des Bebauungsplans LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ aufgehoben.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3 Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 6. Februar 2015

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“

- Erteilung der Genehmigung -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2014 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen am Volkspark“ beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird ebenfalls in der heutigen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 28. Januar 2015 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam-018b-1212 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 6. Februar 2015

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan GEI 152 „Erweiterung des Nahversorgungsstandortes an der Parkstraße“

- Aufstellung und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Juni 2010 die Aufstellung des Bebauungsplans GEI 152 „Erweiterung des Nahversorgungsstandortes an der Parkstraße“ gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Nachdem die Planung aufgrund von Lärmschutzanforderungen mehrfach überarbeitet wurde, hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Januar 2015 den aktuellen Stand zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit dem Bebauungsplan soll Planungsrecht für die Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes geschaffen werden. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Die aktuelle Planung möchte die Stadt Kamp-Lintfort der Öffentlichkeit vorstellen und mit allen Interessierten erörtern.

Eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung zu diesem Planvorhaben wird

am Donnerstag, den 5. März 2015

um 19.00 Uhr in der Aula der Ernst-Reuter-Schule, Mittelstraße 144

im Rahmen der Reihe „Bürgerinformation vor Ort“ stattfinden. Zudem können die Planunterlagen in der Zeit

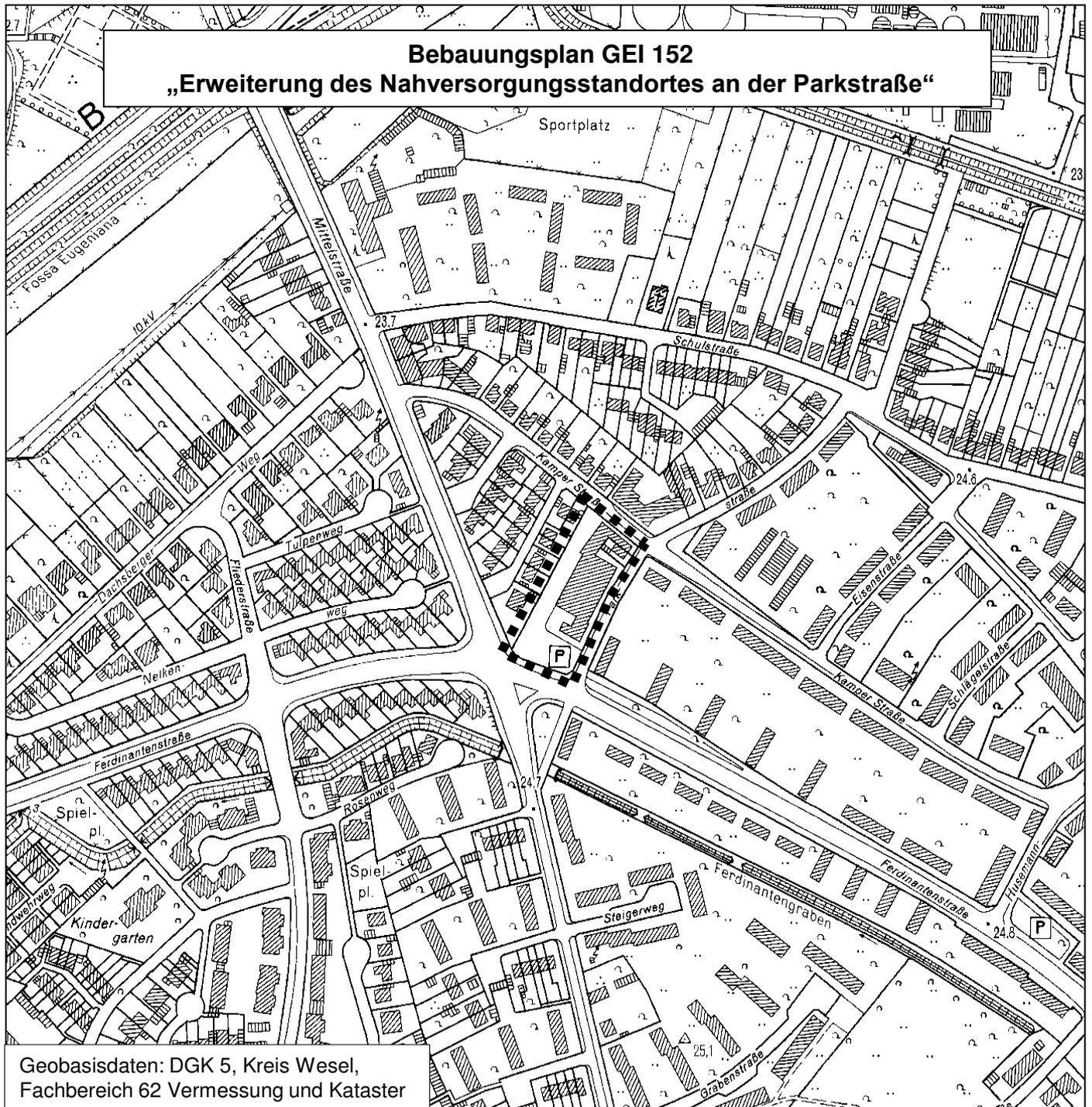
vom 23. Februar bis zum 13. März 2015

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437 während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Die Unterlagen für das Planverfahren sind auch im Internet unter dem link www.kamp-lintfort.de/toeb abrufbar. Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planungen fachkundig zu erörtern.

Kamp-Lintfort, den 6. Februar 2014

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan GEI 152
„Erweiterung des Nahversorgungsstandortes an der Parkstraße“



Geobasisdaten: DGK 5, Kreis Wesel,
Fachbereich 62 Vermessung und Kataster

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK

zum 31. Dezember 2013

mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne

1. Jahresabschluss 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2013 wird in der vorgelegten Form genehmigt.
2. Die Verbuchung des Jahresüberschusses erfolgt wie von der Betriebsleitung vorgeschlagen.
3. Aufgrund des uneingeschränkten Prüfungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss gem. § 4 c der Eigenbetriebsverordnung entlastet.

2. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, hat am 17.04.2013 nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des ASK Kamp-Lintfort, Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemeindesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Helga Giesen

3. Offenlegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab 02.01.2015 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt, Zimmer 426, zu den Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 13.01.2015

Lefarth

Betriebsleiter

003 K 032/14



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 12.03.2015 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2495 eingetragene
Reihenhaus nebst Garage und Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche in
Kamp-Lintfort, Markgrafenstraße 86

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 2491, Gebäude- und Freifläche,
Markgrafenstraße 86, groß: 297 m², 1/30 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 2487,
Verkehrsfläche, Markgrafenstraße, groß: 650 m².

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein teilmodernisiertes Reihenhaus (linker Ecktyp einer aus 4 Häusern bestehenden Reihenhauszeile) in einer ehemaligen Bergarbeitersiedlung, Baujahr ca. 1915/20, teilunterkellert, Mansardendach, Wohnfläche ca. 66,50 m² nebst Garage aus 2007.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flurstück 2491 : 100.000 EUR

b) 1/30 Miteigentumsanteil an Flurstück 2487 : 1.500 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 15.01.2015

Burike
Rechtspflegerin

003 K 023/14



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 23.04.2015 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 4505 eingetragene Zweifamilienhaus mit Garage und Miteigentumsanteilen in Kamp-Lintfort, Auguststraße 79 d

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 79 d, groß: 338 qm,
2/5 (zwei Fünftel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 57, Verkehrsfläche, Auguststraße, groß: 97 qm,
1/5 (ein Fünftel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 55, Verkehrsfläche, Auguststraße, groß: 34 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnhaus mit Anbau und Garage in der Altsiedlung Friedrich-Heinrich mit 2 Wohneinheiten, Wohnflächen: ca. 66 m² und 109 m². Keller ca. 45 m², Ölheizung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flurstück 53: 158.875,- EUR

b) 2/5-Anteil an Flurstück 57: 950,- EUR

c) 1/5-Anteil an Flurstück 55: 175,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.01.2015

Burike
Rechtspflegerin

003 K 042/14



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 21.05.2015 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2931 eingetragene Reihenhaus nebst Garage und Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche in Kamp-Lintfort Hermannstraße 9a /Johannstraße

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 841, Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße 9a, groß: 259 m², 1/39 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 597, Verkehrsfläche, Johannstraße, groß: 750 m².

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um teilunterkellertes Reihenhaus nebst Garage in ehemaliger Bergarbeitersiedlung, Baujahr geschätzt : Haus ca.1912, Garage : 1980 er Jahre, Wohnfläche ca. 81 m², stark verwohnt, umfangreicher Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf a) Flur 6, Flurstück 841 : 80.200 EUR b) 1/39 Miteigentumsanteil an Flur 6, Flurstück 597 : 219 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 02.02.2015

Burike
Rechtspflegerin

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200149957 (alt: 100149954) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. Dezember 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4250147909 (alt: 150147908), 3201417106 und 3227105818 (alt: 127105815) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 23. Dezember 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200482307 und 4219082601 (alt: 119082600) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 29. Dezember 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202202226 und 3209147580 (alt: 109147587) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 7. Januar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3203137876 (alt: 103137873), 3228010785 (alt: 128010782), 3228033720 (alt: 128033727) und 3228125120 (alt: 128125127) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12. Januar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201185117 und 3201840851, 3202456525 und 3208158323 (alt: 108158320) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 13. Januar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3759180726 (alt: 29180726) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. Januar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201239401 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. Januar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201323528 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. Januar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200959223, 3201539081 und 3237017433 (alt: 137017430) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 27. Januar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3251130658 (alt: 151130655) und 3202229591 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 29. Januar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200339731 (alt: 100339738), 3237054204 (alt: 137054201) und 3203029487 (alt: 103029484) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 2. Februar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201780222 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 3. Februar 2015

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3207187976 (alt: 107187973) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. Dezember 2014

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202345421, 3228037424 (alt: 128037421), 3201395344, 3261210987 (alt: 161210984) und 3261161131 (alt: 161161138) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. Januar 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201963968 und 3219002403 (alt: 119002400) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. Januar 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201998063 und 3200404667 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. Februar 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202379040, 3260127398 (alt: 160127395), 3229054360 (alt: 129054367) und 3202494773 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 3. Februar 2015

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“